

Identitäten / Identities

Interdisziplinäre Perspektiven

herausgegeben von
Marlene Bainsczyk-Crescentini
Kathleen Ess
Michael Pleyer
Monika Pleyer

unter Mitarbeit von
Teresa Anna Katharina Beisel
Cosima Stawenow

HGGS

HEIDELBERGER
GRADUIERTENSCHULE
FÜR GEISTES- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar
über <http://dnb.ddb.de>.

© 2015 Universitätsbibliothek Heidelberg
Plöck 107–109, 69117 Heidelberg
www.ub.uni-heidelberg.de

Satz und Gestaltung: Universitätsbibliothek Heidelberg / Cosima Stawenow
Umschlaggestaltung: Heidelberger Graduiertenschule für Geistes- und
Sozialwissenschaften



Published under the Creative Commons Attribution 4.0 Licence (CC BY SA 4.0):
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0>

Umschlagabbildung: © Dr911 | Dreamstime.com – Human Head Silhouette With Set
Of Gear Photo

Online verfügbar über den Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK:
<http://www.ub.uni-heidelberg.de/archiv/18089>

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	11
Introduction	19
<i>Lisa Freigang</i>	25
Identity and Violence Sectarian Conflict in Post-Independence Indian Literature	
<i>Anne Franciska Pusch</i>	39
Literary Animals and the Problem of Anthropomorphism	
<i>Monika Pleyer</i>	57
Identities and Impoliteness in Harry Potter Novels	
<i>Susana Rocha Teixeira und Anita Galuschek</i>	77
„Tell me what you don't like about yourself“ Personale Identitätskonstruktion in der US-amerikanischen <i>makeover culture</i> im 21. Jahrhundert am Beispiel der Serie <i>Nip/Tuck</i>	
<i>Nicolas Frenzel</i>	95
Werteidentitäten und Konsistenzverständnis einzelner Werte	
<i>Sabrina Valente</i>	125
Rechtstexte als Kultur- bzw. Identitätseinheiten	
<i>Teresa Anna Katharina Beisel</i>	145
Organisationsidentität im Kontext wohlfahrtssystemischer Strukturen	
<i>Erin Rice</i>	169
Patterned Identity: Textiles and Traces of Modernity in Contemporary Nigerian Art	
<i>Andreja Malovoz</i>	191
Late Bronze Age Place-Based Identity in Županjska Posavina	

Sabrina Valente

Rechtstexte als Kultur- bzw. Identitätseinheiten

Im folgenden Beitrag geht es um die Frage, inwieweit eine Textsorte des juristischen Bereichs die ‚Identität‘ einer spezifischen Gemeinschaft widerspiegelt und welche Folgen dies für die Übersetzung von Rechtstexten haben kann. Anhand theoretischer Ansätze und einiger Beispiele aus Immobilienkaufverträgen wird versucht, dies zu erläutern.

1. ‚Identität‘ als grundlegendes Konzept für eine kontrastive Textanalyse von Immobilienkaufverträgen

Die Immobilienkaufverträge, die das Korpus¹ meiner im Rahmen der Dissertation durchzuführenden Textanalyse bilden, stammen aus drei Rechtsordnungen, die als drei unterschiedliche – wenn auch zum selben Rechtskreis gehörende – ‚Rechtsidentitäten‘ zu verstehen sind. Diese sind die deutsche, die österreichische und die italienische Rechtsordnung.

Jede Rechtsordnung ist Ausdruck der geschichtlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung einer bestimmten (Sprach-)Gemeinschaft und bestimmt die juristischen Inhalte sowie deren sprachliche Realisierung auf Textebene. Rechtsordnungen werden daher als eigenständige kulturelle Einheiten gesehen, die u. a. die Form der schriftlichen Fixierung des Rechts sowie die Art der entstandenen Texte (Textsortenkonventionen)

1 Das Korpus für meine Dissertation setzt sich aus ca. 60 Immobilienkaufverträgen im Zeitraum von 2000 bis 2013 zusammen. Diese Verträge sind in vier Gruppen geteilt, und zwar deutsche, italienische, österreichische und südtiroler Verträge. Jede Gruppe beinhaltet (in unterschiedlicher Anzahl) sowohl Vertragsexemplare aus Formularbüchern für die anwaltliche und notarielle Praxis als auch authentische Immobilienkaufverträge, die mir von Notaren und Grundbuchämtern aus Deutschland, Österreich und Italien zur Verfügung gestellt wurden, oder die ich im Rahmen meiner Tätigkeit als Übersetzerin bekommen konnte.

bedingen. Daraus folgt, dass in Bezug auf die Rechtssprache eher speziell von der Rechtssprache der deutschen, österreichischen und italienischen Rechtsordnung gesprochen werden sollte.² Aus diesem Grund kann der meiner Dissertation zugrundeliegende Vergleich als Gegenüberstellung dreier unterschiedlicher rechtlicher und sprachlicher Identitäten betrachtet werden.

Die Verwendung einer Fachsprache innerhalb einer bestimmten Gruppe erzeugt zudem unter ihren Mitgliedern ein gewisses Zugehörigkeitsgefühl. Somit konstituiert die Rechtssprache in ihrer Verwendung als interne Fachkommunikation die Grundlage der Identität des Berufs des Juristen. Juristen und Juristinnen erkennen einander nicht nur aufgrund ihrer Ausbildung, sondern u. a. auch durch die Verwendung der jeweiligen Rechtssprache, durch die sie sich von anderen Berufsgruppen und Fachsprachen abgrenzen.

Die Rechtssprache findet jedoch nicht nur in der allgemeinen fach-internen Kommunikation Anwendung, sondern spielt auch eine zentrale Rolle bei der Entstehung juristischer Beziehungen in Form von Rechten und Pflichten, wenn sie in einem juristischen Text fixiert wird. Dies zeigt sich in Bezug auf die unterschiedlichsten juristischen Textsorten, von Normen über Urteile bis hin zu Verträgen. Das Recht selbst ist

eine textbasierte Institution [...] deren wesentliche institutionelle Arbeitsvorgänge als (institutionelle) Textarbeit charakterisiert werden können. Als solchermaßen institutionell geprägte Bestandteile einer Texte be- und verarbeitenden Institution sind die juristischen Textsorten abhängig von den sozialen, durch den Aufbau und die Arbeitsabläufe der Institution geprägten Rahmenbedingungen.³

Insofern erschließt die Analyse einer juristischen Textsorte die Konventionen der Textarbeit innerhalb einer präzisen Rechtsordnung, die es ermöglichen, dass ein bestimmter Rechtstext Rechtswirkungen entfaltet. Dabei unterliegen die meisten Rechtstexte einer festen Strukturierung

2 Peter Sandrini, Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache (Tübingen: Narr, 1999), 9–33.

3 Dietrich Busse, „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz,“ in Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung, hrsg. von Gerd Antos et al. (Berlin: de Gruyter, 2000), 664.

sowohl auf makro- als auch auf mikrostruktureller Ebene. Dies bedeutet, dass die Rechtswirksamkeit eines juristischen Textes einerseits mit einem formellen (oft gesetzlich verankerten) Aufbau, andererseits mit einer internen Strukturierung (z. B. durch Syntax und Lexik) zusammenhängt.

Die Beibehaltung von Textsortenkonventionen ist somit von zentraler Bedeutung für die pragmatische Funktion eines Rechtstextes. Nicht nur spiegelt sich diese Funktion auf Textebene wider, sondern sie hängt mit den in einer bestimmten Gemeinschaft entwickelten Kriterien für die Gestaltung eines Rechtstextes zusammen. Anders gesagt, die Erfüllung der Funktion eines Rechtstextes hängt mit textexternen und textinternen Faktoren zusammen. Unter die textexternen Faktoren fällt die Gemeinschaft im weiteren sowie die Rechtsordnung im engeren Sinne, während unter den textinternen Faktoren die Textsortenkonventionen, wie z. B. der Textaufbau und die spezifische Rechtsterminologie zu zählen sind.

In diesem Sinne werden Vertragstexte „als formalisierte, gesellschaftlich und juristisch eingebettete Phänomene, die in einer besonderen Form und mit einer besonderen Funktion nur in der betreffenden Kultur existieren“⁴ interpretiert.

Auf der textexternen Ebene ist der Vertragstext in die Rechtskultur eingebettet, in der er entsteht und verwendet wird. Auf dieser Ebene zeigt sich das Wirken der Kultur vor allem als Einfluss der jeweiligen Rechtsordnung, die den Vertragsinhalt vorschreibt und so die Text-Makrostruktur mit ihren inhaltlichen Elementen festlegt. Auf der Textebene bzw. auf dem Textmikroniveau ist die kulturelle Einbettung als Einfluss der jeweiligen Rechtssprache [und somit mittelbar der jeweiligen Rechtsordnung, Anmerkung S. V.] auf der lexikalischen, syntaktischen, stilistischen und pragmatischen Textebene zu erkennen.⁵

Unter dem Blickwinkel der Sprechakttheorie kann ein Rechtstext folglich als ein Sprechakt betrachtet werden, mit dem in einer bestimmten

4 Nord/Vermeer zitiert nach Alenka Kocbek, „Verträge als Kultureme übersetzen,“ in *Translation in Theorie und Praxis*, hrsg. von Vlasta Kučič (Frankfurt am Main: Peter Lang, 2013), 199.

5 Kocbek, „Verträge als Kultureme übersetzen,“ 199.

Gemeinschaft eine bestimmte kommunikative Funktion erfüllt wird. Der Rechtstext spiegelt die konventionelle Form wider, die in einer Gemeinschaft festgelegt wurde, um bestimmte kommunikative Handlungen zu vollziehen. Diese konventionelle Form zeigt sich konkret auf der makro- und mikrostrukturellen Ebene eines Textes.

Hierbei wird die Searlsche konstitutive Regel als Richtlinie zugrunde gelegt: „X zählt als Y im Kontext K“.⁶ Demnach gilt ein Rechtstext (X) als die Vollziehung einer kommunikativen Handlung (Y) im Kontext einer bestimmten Rechtsordnung (K). Um diese Gleichung mit einem konkreteren Beispiel zu erläutern: Ein Vertrag (X) zählt als ein Mittel zur Regulierung des Verhältnisses zwischen zwei Parteien und den daraus resultierenden gegenseitigen Rechten und Pflichten (Y) in dem Kontext einer bestimmten Rechtsordnung (K). Diese Gleichung kann noch präzisiert werden: Bspw. dient ein italienischer Immobilienkaufvertrag (X) als ein Mittel zur Regulierung des Verhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer in Bezug auf eine Immobilie und der daraus resultierenden gegenseitigen Rechten und Pflichten (Y) im Kontext der italienischen Rechtsordnung (K).

Zwar ist der deutschen, der österreichischen und der italienischen Rechtsordnung gemeinsam, dass sie sich des Immobilienkaufvertrags (d. h. des Mittels) zur Übertragung des Eigentums an einer Immobilie (d. h. zur Vollziehung dieser kommunikativen Funktion) bedienen, jedoch weist diese Textsorte in jeder der drei Rechtsordnungen unterschiedliche sprach- und textlinguistische Konventionen auf. Diesbezüglich werden im weiteren Verlauf meines Beitrags Beispiele angeführt, die zeigen sollen, inwiefern sich diese Unterschiede auf der Makro- und Mikrostruktur von Immobilienkaufverträgen widerspiegeln.

Eine weitere Gemeinsamkeit der drei Rechtsordnungen ist die konventionelle Strukturierung eines Vertrags durch einen schematischen Textaufbau, der sich in Kapitel gliedert, die die verschiedenen Teile des Abkommens darstellen. Diese Kapitel werden für die Textsorte der Verträge *Klauseln* genannt. „Unter Klauseln i.w.S. lassen sich alle im Vertragstext niedergelegten Äußerungen der Vertragsparteien verstehen,

6 John R. Searle, *Atti linguistici. Saggio di filosofia del linguaggio* (Torino: Bollati Boringhieri, 2009), 62–65.

Klauseln i.e.S. sind hingegen nur diejenigen Äußerungen, mit denen eine rechtliche Wirkung verbunden ist.⁷

Ferner weisen Immobilienkaufverträge in allen drei Rechtsordnungen textlinguistische Eigenschaften auf, die dem Zweck der Genauigkeit und Eindeutigkeit der Urkunde dienen. Das häufige Vorkommen von Nominalkomposita, Passivformen und verschachtelten Sätzen ist ein Beispiel dafür. Die textlinguistischen Merkmale dieser Textsorte können nach zwei Kategorien unterschieden werden: Zum einen den oben bereits erläuterten „Textsortenkonventionen“, zum anderen nach „Stilmerkmalen“. Der Stil bezeichnet hier allgemeine Merkmale der Rechtssprache, die vor allem ein Indiz für die juristische Zugehörigkeit eines Textes sind, an die jedoch – im Gegensatz zu den Textsortenkonventionen – keine Rechtswirksamkeit geknüpft ist.⁸

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass Immobilienkaufverträge der Regulierung rechtlicher Verhältnisse zwischen unterschiedlichen Parteien dienen und damit schriftliche Fixierung des Rechts sind. Das Recht ist eine menschliche Institution, die sich im Laufe der Zeit anhand unterschiedlicher Faktoren und in einer bestimmten Gemeinschaft herausbildet. Von dieser Institution werden die Regeln zur Entstehung und Klassifizierung rechtlicher Verhältnisse aller Art sowie zu ihrer sprachlichen Exteriorisierung gebildet.⁹ Daraus kann man die Verkettung der konstitutiven Elemente eines Rechtstextes erkennen, die einerseits miteinander (textintern) und andererseits mit dem System im weiten Sinne (textextern) verknüpft sind.

Hieraus wird ersichtlich, dass das Konzept der Identität als Ausdruck der geschichtlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung einer bestimmten Gemeinschaft notwendigerweise in die Analyse einer Textsorte aus dem juristischen Bereich einfließen muss.

7 Eva Wiesmann, „Der Sprachgebrauch des Notars. Analyse und Übersetzung phraseologischer Wortverbindungen aus italienischen notariellen Urkunden,“ in *Legal language in action. Translation, terminology, drafting and procedural issues*, hrsg. von Susan Šarčević (Zagreb: Globus, 2009), 103–127.

8 Eva Wiesmann, *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts* (Tübingen: Narr, 2004), 58–59.

9 Searle, *Atti linguistici*, 61–72, und Iwona Witzak-Pilisiecka, „Speech actions in legal contexts,“ in *Pragmatics of Speech Actions*, hrsg. von Marina Sbisà und Ken Turner (Berlin: de Gruyter, 2013), 617–618.

2. Folgen der Einbettung eines Rechtstextes in die jeweilige (Rechts-) Kultur für die Rechtsübersetzung

Die von mir angestrebte Textanalyse eines ausgewählten Korpus von Immobilienkaufverträgen soll aufzeigen, wie sich die Einbettung dieser Textsorte in der jeweiligen Rechtsordnung konkret vollzieht. Rechtsübersetzern soll damit ein Mehrwert geboten werden, indem Anhaltspunkte für die Textanalyse, die den Übersetzungsprozess einleitet, herausgearbeitet werden. Je nach Funktion des Zietextes (ZT) und in Anbetracht anderer Faktoren der Übersetzungssituation, wie z. B. der involvierten Sprachen und Rechtsordnungen, entscheidet der Übersetzer, wie er den Ausgangstext (AT) wiedergeben kann. Zu Beginn jedes Übersetzungsprozesses spielt die Analyse des AT sowie der Funktionen des ZT eine zentrale Rolle, um den Übersetzungszweck und somit die Funktion des ZT zu erfüllen. Der ZT kann z. B. aus rein informativen Zwecken übersetzt werden oder aber selbst Rechtswirkung entfalten. Im ersten Fall besteht der Übersetzungszweck darin, dem ZT informative Funktion zu verleihen, im zweiten Fall hingegen sollte der ZT so gestaltet werden, dass er auch in der Zielkultur Rechtswirkung entfalten kann. Dies hat Auswirkung auf die Entscheidungen des Übersetzers; sollte z. B. ein Vertrag aus rein informativen Zwecken in eine andere Sprache übersetzt werden, würde man sich eher für eine „verfremdende Übersetzungsmethode“ entscheiden, d. h. für eine Methode, die die Funktion des Rechtstextes im entsprechenden Rechtssystem widerspiegelt. Eine solche Übersetzung würde sich an die makro- und (soweit möglich) mikrostrukturellen Eigenschaften des Ausgangstextes anlehnen, damit der Adressat der Übersetzung erkennen kann, dass es sich um einen Text einer fremden Rechtsordnung handelt, der in dieser Rechtswirkungen hat. Wenn dagegen der ZT in der Zielkultur rechtswirksam sein muss, sollte der Übersetzer versuchen, die Inhalte des AT den Textsortenkonventionen der Zielkultur und -rechtsordnung anzupassen, was als „einbürgernde Übersetzung“ bezeichnet wird.¹⁰

Der Übersetzer muss sich also der Formen der sprachlichen Fixierung des Rechts in den unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen ‚Identitäten‘, so z. B. in der deutschen und italienischen Rechtsordnung, bewusst sein, damit er die Funktion und somit die Rechtswirksamkeit eines Rechtstextes aufrechterhalten kann.

¹⁰ Wiesmann, Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation, 75–79.

Zu Beginn des Übersetzungsprozesses sollten deshalb die textexternen und textinternen Ebenen des Rechtstextes analysiert und mit denen der anderen Kultur verglichen werden, um die passende Übersetzungsstrategie wählen zu können. In diesem Rahmen spricht Alenka Kocbek von (Vertrags-)Kulturemen:

Die verschiedenen Rechtskulturen verwenden auf den einzelnen Textebenen etablierte Formulierungen und Wendungen, die als Kulturpraktiken zu verstehen sind, die sich im Laufe der Geschichte in einer Kulturumgebung durchgesetzt haben und übertragen, nachgeahmt, modifiziert und angepasst werden. Diese Auffassung entspricht dem Konzept der Meme, die auf verschiedenen Textebenen die spezifische memetische Struktur des Vertragstextes als Kulturem bilden, vollkommen.¹¹

Das Vertragskulturem umfasst daher neben den Textsortenkonventionen und dem juristischen Stil der jeweiligen Gemeinschaft auch textexterne Faktoren, wie die Rechtsordnung und die damit verbundenen Rechtsinstitute und -konzepte. Hierbei wird deutlich, dass die Textsorte der Immobilienkaufverträge ein kulturelles Phänomen darstellt und als solches die Identität einer Kultur widerspiegelt. Mit anderen Worten: Die Identität einer Kultur spiegelt sich u. a. in den Handlungsmustern – so z. B. in den Textsorten – wider, über die sie verfügt, um bestimmte kommunikative Handlungen durchzuführen.

Im Rahmen der Übersetzung kommen meist zwei oder mehrere Kulturen in Kontakt miteinander, es sein denn, man übersetzt innerhalb derselben Rechtsordnung, wie dies in der Schweiz der Fall sein könnte. Wird zwischen unterschiedlichen Sprach- und Rechtskulturen übersetzt, ist es wichtig, die jeweiligen Kultureme zu kennen, um einen ZT verfassen zu können, der seine Funktion erfüllt.

Diese Kenntnis kann in Bezug auf juristische Texte im Allgemeinen sowie auf die zu untersuchenden Immobilienkaufverträge im Besonderen anhand einer den Übersetzungsprozess einleitenden Analyse erlangt werden, die im Wesentlichen die folgenden Punkte berücksichtigt:

11 Kocbek, „Verträge als Kultureme übersetzen,“ 200.

1. Feststellung der beteiligten Sprachen und Rechtsordnungen
2. Feststellung der beteiligten Textsorte
3. Feststellung des Übersetzungszwecks: u. a. Empfänger und Funktion des ZT
4. Analyse AT in Bezug auf Autor, Empfänger, Inhalt, Funktion, semantische und textlinguistische Eigenschaften
5. Vergleich mit der Zielkultur in Bezug hinsichtlich desselben Rechtsgebiets und der entsprechenden Textsorten
6. Suche nach Paralleltexten
7. Analyse der Paralleltexte bzgl. semantischer und textlinguistischer Eigenschaften
8. Wahl der Übersetzungsmethode¹²

Je nach Übersetzungszweck können die Ergebnisse der Analyse des Ausgangs- und Zieltextes unterschiedlich verwendet werden, wie die folgenden Beispiele aufzeigen.

3. Beispiele kulturell bedingter Unterschiede bei Vertragsköpfen von Immobilienkaufverträgen aus Deutschland, Italien und Österreich

Im Folgenden werden die kulturell bedingten Unterschiede beim Textaufbau eines Immobilienkaufvertrags anhand von drei unterschiedlichen Ausgangstexten dargestellt. Hierbei soll insbesondere der Einfluss der Kultur auf einen bestimmten Aspekt der Makrostruktur von Immobilienkaufverträgen hervorgehoben werden, nämlich den Vertragskopf. Es wurden daher die Vertragsköpfe dreier Immobilienkaufverträge ausgewählt, die

12 Eva Wiesmann, „Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer Atti di citazione ins Deutsche,“ in Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache, hrsg. von Peter Sandrini (Tübingen: Narr, 1999), 163–166.

in Deutschland, Italien und Österreich verfasst wurden und somit auf makrostruktureller Ebene die unterschiedlichen Textkonventionen der jeweiligen Rechtsordnung abbilden. Die Vertragsköpfe werden sowohl im Hinblick auf ihre makrostrukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede als auch auf einige mikrostrukturelle Merkmale hin untersucht.

<p>Urkundenrolle Nummer für ...(Jahresangabe) Verhandelt zu ... am ... Vor dem unterzeichneten Notar ... Mit dem Amtssitz in Heidelberg erschienen heute:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr/Frau ... Geb. am... Wohnhaft: ... Ausgewiesen durch ... – im Folgenden „Verkäufer“ genannt – 2. Herr/Frau ... Geb. am... Wohnhaft: ... Ausgewiesen durch ... – im Folgenden „Käufer“ genannt – <p>Die Erschienenen erklärten, folgenden K a u f v e r t r a g zu schließen:</p>

Tab. 1: Deutscher Vertragskopf

Repertorio n.	Raccolta n.
<p>Compravendita REPUBBLICA ITALIANA</p>	
<p>L'anno ..., il giorno ... del mese di ... (Datumsangabe in Buchstaben) In ... nel mio studio, avanti a me ...notaio residente in ..., iscritto al Collegio Notarile di si costituiscono i signori:</p>	
<p>Nome e cognome ..., nato a ..., il ...e residente in ... alla via ...numero ..., codice fiscale ... (in seguito indicato come "parte venditrice")</p>	
<p>Nome e cognome ..., nato a ..., il ... e residente in ... alla via ...numero ..., codice fiscale ... (in seguito indicato come "parte acquirente").</p>	
<p>I componenti, della cui identità personale io notaio sono certo, mi richiedono di ricevere il presente atto, mediante il quale convengono e stipulano quanto segue ...</p>	

Tab. 2: Italienischer Vertragskopf

Notarielle Urkunde	Privaturkunde
<p>Notariatsakt</p> <p>Geschäftszahl ...</p> <p>Vor mir ..., öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in ... sind heute in meiner Amtskanzlei in ... nachstehende Parteien erschienen, deren Identität mir durch amtliche Lichtbildausweise nachgewiesen wurde:</p> <p style="padding-left: 20px;">a. Herr ..., geboren am ... (Datum in Ziffern + Datum in Buchstaben), Anschrift ...</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Frau ..., geboren am ... (Datum in Ziffern + Datum in Buchstaben), Anschrift ...</p> <p>Die Parteien errichten nachstehenden Kaufvertrag</p> <p>Dieser Notariatsakt wurde den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben.</p> <p>Ort ..., am ... (Datum in Buchstaben)</p> <p>Unterschriften der Parteien Unterschrift des Notars</p> <p>Angabe: Öffentlicher Notar</p>	<p>Kaufvertrag</p> <p>Abgeschlossen zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herr ..., geboren am ..., Berufsbezeichnung ..., Anschrift ..., als Verkäuferseite einerseits und 2. Frau ..., geboren am ..., Berufsbezeichnung ..., Anschrift ... als Käuferseite andererseits <p>wie folgt:</p> <p>... vertragliche Bestimmungen ...</p>

Tab. 3: Österreichischer Vertragskopf

3.1 Analyse der Makrostruktur

Die makrostrukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der hier behandelten drei Vertragsköpfe nehmen Bezug auf den Immobilienkaufvertrag als notarielle Urkunde. Der Vertragskopf der österreichischen Privaturkunde wird separat im Abschnitt „Besonderheiten“ kommentiert.

3.1.1 Gemeinsamkeiten

Alle drei Vertragsköpfe weisen einen schematischen Aufbau auf. Die Hauptangaben betreffen die Art des Rechtsgeschäfts, die Identität der Parteien, das Datum und den Ort des Vertragsabschlusses sowie die

Daten zum Notar. Durch diese Angaben werden die zu vollziehende kommunikative Handlung und ihre Akteure dargestellt, was die Einstufung der Textsorte und des Rechtsgeschäftes erleichtert. Diese Angaben sind außerdem gesetzlich festgeschrieben, und zwar in den Bestimmungen für Notare, die in jedem Land gelten, wie die Dienstordnung für Notare (DONot) und das Beurkundungsgesetz (BeurkG) in Deutschland, die Notariatsordnung (NO) in Österreich und das Notariatsgesetz Nr. 89 von 1913 (LN) in Italien.

Die schematische Gliederung zeichnet nicht nur den Vertragskopf, sondern den gesamten Textaufbau des Vertrags aus, was ebenfalls allen drei Rechtsordnungen gemeinsam ist. Darin kann man ein Handlungsmuster erkennen, das der regelnden Funktion dieser Textsorte sowie den Erfordernissen nach Genauigkeit und Eindeutigkeit dient.

Eine weitere Gemeinsamkeit der drei Vertragsköpfe betrifft die Hervorhebung der Angabe zur Art des Rechtsgeschäftes durch Fettmarkierung (**Kaufvertrag** bzw. **Compravendita**), wodurch der Urkunde eine Art Titel verliehen wird.

3.1.2 Unterschiede

Die abgebildeten Vertragsköpfe weisen sowohl bezüglich der Anzahl als auch der Reihenfolge und Darstellungsweise der Angaben (z. B. listenhafte Aufzählung vs. Einbettung in einen Satz) Unterschiede auf. Dies soll anhand der folgenden Tabelle verdeutlicht werden:

Deutscher Vertragskopf	Österreichischer Vertragskopf Notarielle Urkunde	Italienischer Vertragskopf
<ul style="list-style-type: none"> • Urkundennummer • Datum, Ort • 1. Satz: Angaben zum Notar und darüber, dass die Parteien erschienen sind • Aufzählung: Angaben zu den Parteien und zur Feststellung ihrer Identität seitens des Notars • 2. Satz (performativ): Angabe zum Rechtsgeschäft 	<ul style="list-style-type: none"> • Urkundennummer • 1. Satz: Angaben zum Notar, zur Feststellung der Identität der Parteien seitens des Notars und darüber, dass diese erschienen sind • Aufzählung: Angaben zu den Parteien • 2. Satz (performativ): Angabe zum Rechtsgeschäft • 3. Satz: Angabe darüber, dass die Urkunde den Parteien vorgelesen, von ihnen genehmigt und unterschrieben wurde • Datum, Ort • Unterschriften der Parteien und des Notars 	<ul style="list-style-type: none"> • Urkundennummer • Angabe zur Rechtsordnung • 1. Satz: Angaben zu Datum und Ort, zum Notar und darüber, dass die Parteien erschienen sind • Aufzählung: Angaben zu den Parteien • 2. Satz (performativ): Angabe zum Rechtsgeschäft und zur Feststellung der Identität der Parteien seitens des Notars

Tab. 4: Struktur der notariellen Vertragsköpfe

Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass die Pflichtangaben in unterschiedlicher Reihenfolge gemacht werden. So wird z. B. die Angabe zu Datum und Ort im deutschen Vertragskopf sofort nach der Urkundennummer gemacht; im italienischen Vertragskopf kommt nach der Urkundennummer zuerst die Pflichtangabe zur Rechtsordnung (durch die Formel „Repubblica Italiana“) und erst danach jene zu Datum und Ort; im österreichischen Vertragskopf dagegen findet sich die Angabe zu Datum und Ort erst am Schluss des Vertragskopfs. Bezüglich des österreichischen Vertragskopfs ist außerdem zu bemerken, dass er Angaben enthält, die in deutschen und italienischen Verträgen erst in der Schlussformel des Notariatsaktes gemacht werden. Es handelt sich um die Formel, mit der bestätigt wird, dass der Notar die Urkunde vorgelesen hat und sie dem Willen der Parteien entspricht, worauf die erneute Angabe zu Ort und Datum und die Unterschriften der Beteiligten und des Notars folgen.

Die Tatsache, dass der österreichische Vertragskopf diese Angaben enthält, ist womöglich darauf zurückzuführen, dass er als separater Teil dem eigentlichen Vertrag vorangestellt ist, am Schluss dessen nur das Datum und die Unterschriften wiederholt werden. Der Vertragskopf des

nachgestellten Vertrags gleicht dem in Tabelle 3 dargestellten Vertragskopf einer Privaturkunde.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Vertragsköpfen liegt in der Angabe zur Rechtsordnung, die nur in der italienischen Urkunde vorkommt und vom italienischen Notariatsgesetz festgeschrieben ist. Anders als im deutschen und österreichischen Vertragskopf ist hier außerdem die Angabe zu Datum und Ort in einen Satz eingebettet.

Des Weiteren kann darauf hingewiesen werden, dass das Datum im italienischen und österreichischen Vertragskopf in Buchstaben zu schreiben ist, was bei Letzterem auch das Geburtsdatum der Parteien betrifft. Im österreichischen Vertragskopf werden diese Angaben in Buchstaben oft mit der Angabe in Ziffern ergänzt.

3.1.3 Besonderheiten

Bezüglich der Makrostruktur kann festgehalten werden, dass alle drei Vertragsköpfe mindestens zwei Sätze und eine Aufzählung, die sich auf die persönlichen Daten der Parteien bezieht, beinhalten. Zu den Parteien wird in österreichischen Verträgen üblicherweise auch der Beruf angegeben (s. Vertragskopf für eine Privaturkunde in Tabelle 3), was in Deutschland und Italien nur manchmal vorkommt. Ferner wird in italienischen Verträgen als Nachweis der Identität der Parteien eine Art Steuer-Identifikationsnummer („codice fiscale“) angegeben. In deutschen und österreichischen Vertragsköpfen genügt hingegen der Verweis auf die Art und Weise, wie der Notar die Identität der Parteien festgestellt hat, z. B. durch Prüfung ihrer Personalausweise.

Alle drei Vertragsköpfe enthalten zudem den performativen Satz, der den Sprechakt, der anhand des Vertrags vollzogen wird, bezeichnet und in die Tat umsetzt, nämlich das betreffende Rechtsgeschäft. Wie oben erwähnt, dient außerdem die Fettmarkierung der Angabe zum Rechtsgeschäft als Titel. Der österreichische Vertragskopf einer notariellen Urkunde weist einen zusätzlichen Titel auf, und zwar „Notariatsakt“. Vermutlich darf dieser Titel als weiteres performatives Indiz, der nicht nur auf das Rechtsgeschäft selbst, sondern auch auf seine Realisierungsform hinweist, angesehen werden.

Immobilienkaufverträge in Österreich werden meist als Privatschrift verfasst und danach für die Grundbucheintragung von einem Notar beglaubigt. Dagegen bedarf dieses Rechtsgeschäft in Deutschland und

seit kurzer Zeit auch in Italien der notariellen Beurkundung zu seiner Gültigkeit.

Doch selbst wenn der Immobilienkaufvertrag in Österreich oft als Privaturkunde entsteht, wird er mit Hilfe von Vorlagen errichtet, die aus der juristischen Lehre und Praxis stammen; darunter fallen z. B. Kaufverträge, die von Rechtsanwälten verfasst werden.

Die österreichischen Immobilienkaufverträge als Privaturkunde haben einen knappen Vertragskopf, wie in Tabelle 3 deutlich wird. Dieselbe Form gilt, wie bereits erwähnt, für den Teil „Kaufvertrag“, der bei einem Kaufvertrag als notarielle Urkunde nach dem Teil „Vertragskopf“ kommt. Die Erwähnung des Notars findet in den Privatschriften erst am Ende des Vertrags ihren Platz, in dem Teil, in dem die Echtheit der Unterschriften der Parteien bestätigt wird.

Bei der Darstellung der Struktur des Vertragskopfs eines österreichischen Immobilienkaufvertrags in Form einer Privaturkunde sollte v. a. der Unterschied zu den oben beschriebenen Vertragsköpfen bezüglich des Umfangs der Angaben deutlich werden:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Angabe zum abgeschlossenen Rechtsgeschäft • 1. Satz:
Angaben zu den Parteien |
|---|

Tab. 5: Vertragskopf einer österreichischen Privaturkunde

3.2 Ausgewählte mikrostrukturelle Phänomene

In Bezug auf die Mikrostruktur wird aus Platzgründen nur auf einzelne Phänomene eingegangen, die sich als besonders übersetzungsrelevant erweisen können.

Dies betrifft zunächst die Nummer am Anfang jedes Vertragskopfs (außer in Tabelle 3), unter der der Notar seine Akte einordnet und aufbewahrt. Die Begriffe dafür sind „Urkundenrolle“ für deutsche, „Geschäftszahl“ für österreichische und „Repertorio“ und „Raccolta“ für italienische Verträge. Die Folgen, die diese unterschiedliche Bezeichnung der Urkundennummer nach sich zieht, können anhand eines Beispiels erläutert werden:

Bei der Übersetzung eines deutschen Immobilienkaufvertrags ins Italienische wird man mit der Tatsache konfrontiert, dass es für den Begriff

„Urkundenrolle“ zwei mögliche Entsprechungen in der italienischen Sprache gibt. Leider zeigt sich in der Nachprüfungsphase, in der der Übersetzer die zum Übersetzungsauftrag notwendigen Informationen sammelt, dass der deutsche Begriff keinem der beiden italienischen Fachausdrücke semantisch zu hundert Prozent entspricht. Nun hat der Übersetzer je nach Übersetzungszweck zu entscheiden, ob er den deutschen Begriff in dem Bewusstsein, dass es sich um eine Teiläquivalenz handelt – was z. B. mit dem Begriff „Repertorio“ gegeben wäre, der dem System der Urkundenrolle zum großen Teil gleicht – einbürgernd übersetzt, oder ob er sich anderer Übersetzungsverfahren¹³ bedient, wie beispielweise der Umschreibung des deutschen Begriffes: „numero assegnato all'atto nel registro degli atti del notaio tedesco“. Da dies jedoch eine lange Übersetzungsvariante darstellt, muss der Übersetzer abwägen, ob sie im Sinne des Übersetzungsauftrags und -zwecks erforderlich ist. Eine übersetzerische Entscheidung soll auf keinen Fall irreführende Assoziationen in der Zielrechtsordnung hervorrufen. Dies könnte aber z. B. bei der Übersetzung eines italienischen Vertrags ins Deutsche geschehen, wenn die italienischen Begriffe zur Urkundenummer mit der österreichischen Variante „Geschäftszahl“ übertragen werden. Dadurch könnte ein deutscher Leser auf den Gedanken gebracht werden, mit dieser Angabe sei etwas anderes als nur die Urkundenummer gemeint, da der Begriff in Deutschland die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens bezeichnet; oder aber er könnte denken, dass die Urkunde auf das österreichische Recht bezogen ist.

Ein weiteres mikrostrukturelles Phänomen, auf das hier eingegangen werden soll, betrifft den unterschiedlichen Sprachgebrauch, der sich in der jeweiligen Rechtskultur verfestigt hat und von der jeweiligen Gemeinsprache abweicht. Dies ist im deutschen Vertragskopf bei der Wendung „der unterzeichnete Notar“ der Fall, die als notarabhängige Variante zu „der unterzeichnende Notar“ verwendet wird, und die eine in Bezug auf die Gemeinsprache unübliche Anwendung des Partizips II darstellt.¹⁴

Im italienischen Vertragskopf kommt ein ähnliches Phänomen bei der präpositionalen Wendung „avanti a me“ vor, die mitunter anstatt der in der Gemeinsprache üblicheren Varianten „davanti a“ oder „innanzi a“

13 Wiesmann, Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation, 79–82.

14 Ina Stengel-Hauptvogel, Juristisches Übersetzen. Spanisch-Deutsch: Immobilienkaufverträge (Tübingen: Narr, 1997), 33.

verwendet wird und als fachsprachliche Wendung einzustufen ist, die sich in der notariellen Praxis und Tradition verankert hat.¹⁵

Bei der Übersetzung ins Deutsche oder Italienische können diese Stilmerkmale zugunsten einer gemeinsprachlichen Variante ausgelassen werden, da dieses Vorgehen keine rechtliche Wirkung nach sich zieht, sondern möglicherweise nur das Verständnis des Textes erleichtern soll. Der Gebrauch solcher fachsprachlicher Formen könnte jedoch die Zugehörigkeit des Textes zum juristischen Bereich und somit seine juristische ‚Identität‘ stärker hervorheben.

Ferner werden in italienischen Verträgen Formeln verwendet, die auf den ersten Blick redundant erscheinen, es aber nicht sind. Dies ist zum Beispiel bei der Paarformel „accetta e acquista“ (wörtlich übersetzt: „annimmt und erwirbt“) der Fall, mit der der Käufer seine Bereitschaft sowohl zur Annahme des Angebots als auch zum Kauf bestätigt. Diese Unterstreichung spielt in italienischen notariellen Urkunden eine wichtige Rolle. In deutschen Verträgen wird hingegen meist (aber nicht ausschließlich) nur das Verb „verkaufen“ als Ausdruck des erfolgten Kaufs verwendet; hier fehlt der explizite Bezug auf die Annahme seitens des Käufers: „Der Verkäufer verkauft hiermit an den Käufer...“; (seltener) „Der Verkäufer verkauft dem Käufer, der dies annimmt,...“ (Beispiele aus dem eigenen Korpus). Augenfällig ist, dass auch in österreichischen Verträgen ausdrücklich auf die Annahme des Käufers hingewiesen wird. Dies wird durch das Verb „übernehmen“ oder das Substantiv „Übernahme“ ausgedrückt: „Übergabe und Übernahme des Vertragsobjekts erfolgen...“; „Frau ... verkauft und übergibt hiermit an Frau ..., welche dies kauft und in ihr Eigentum übernimmt,...“ (Beispiele aus dem eigenen Korpus). Der explizite Hinweis auf die Annahme fungiert gleichzeitig als sprachlicher Ausdruck der Einigung zwischen den Parteien, was in deutschen Verträgen sowohl durch den Titel „Auflassung“ für die entsprechende Klausel als auch durch das Verb „erklären“ im performativen Satz des Vertragskopfes ausgedrückt wird. Da das Eigentum an der Immobilie nach italienischem Recht bereits zum Zeitpunkt der Einigung erworben wird, erscheint ein ausdrücklicher Hinweis dazu im Kaufvertrag als besonders wichtig. In Deutschland und Österreich ist hierzu auch die Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch erforderlich, während diese in Italien vor allem zum Schutz des Eigentums und seiner

15 Wiesmann, „Der Sprachgebrauch des Notars. Analyse und Übersetzung phraseologischer Wortverbindungen aus italienischen notariellen Urkunden,“ 109–115.

Wirksamkeit gegenüber Dritten vorgenommen wird. Aus diesem Grund ist bei der Übersetzung vom bzw. ins Italienische darauf zu achten, dass der Ausdruck der Einigung nicht ausgelassen wird, wenn der Text in der italienischen Rechtsordnung Rechtswirkung entfalten soll.

Abschließend möchte ich auf den performativen Satz eingehen, der den drei notariellen Vertragsköpfen gemeinsam ist. Durch diesen Satz wird das Rechtsgeschäft bezeichnet, das durch den Vertrag – im Sinne eines Sprechaktes – vollzogen wird. Hierbei ist wichtig, die konventionellen übersetzerischen Mittel zu kennen, anhand derer eine performative Handlung in einer bestimmten Sprache bzw. Rechtsordnung realisiert wird.

In den drei Vertragsköpfen wird dieser Sprechakt durch die Verben „erklären“ für das Deutsche, „convengono e stipulano“ für das Italienische und „errichten“ für das österreichische Deutsch vollzogen. Im Italienischen wird eine redundante Paarformel gebraucht, deren performative Funktion im Deutschen mit der vereinfachten Form „vereinbaren Folgendes“ oder „erklären Folgendes“ übertragen werden kann.¹⁶ Im Deutschen ist die Verwendung redundanter Paarformeln unüblich, daher sind sie bei der Übersetzung aus dem Italienischen zu vermeiden, sofern damit keine wichtigen Angaben ausgelassen werden. In österreichischen Kaufverträgen wird diese performative Funktion durch das Verb „errichten“ erfüllt, das im Vergleich zum Verb „erklären“ in deutschen Kaufverträgen weniger auf die Einigung der Parteien als vielmehr auf die Entstehung der Urkunde hinweist.

3.3 Übersetzungsbeispiel aus dem Italienischen: Drei Zieltexte für deutsche bzw. österreichische Empfänger

Im Folgenden werden drei Beispiele für eine Übersetzung aus dem Italienischen ins Deutsche aufgeführt, wobei der oben abgebildete italienische Vertragskopf als Ausgangstext zugrunde liegt. Bei den dargestellten Übersetzungsvarianten sind Anpassungen auf makro- und mikrostruktureller Ebene vorgenommen worden, die sich auf die besprochenen (und weitere) Phänomene beziehen. Bei allen drei Varianten

16 Eva Wiesmann, „Die notarielle Urkunde im italienisch-deutschen Vergleich: Überlegungen zur Übersetzung von Immobilienkaufverträgen,“ *Linguistica Antverpiensia, New Series – Themes in Translation Studies* 12 (2013): 64.

ist davon auszugehen, dass die Übersetzung zu informativen Zwecken für einen deutschen oder österreichischen Juristen anzufertigen ist. Diese Information beschreibt zwar – wohlgermerkt – nur begrenzt den Kontext, der die übersetzerischen Entscheidungen bedingt, sie reicht aber aus, um die bisherigen Ausführungen zu veranschaulichen.

Ausgangspunkt: ZT soll informative Funktion haben		
<p>Beispiel einer verfremdenden Übersetzung auf makro- und mikrostruktureller Ebene für einen deutschen Empfänger</p>	<p>Beispiel einer einbürgernden Übersetzung auf makrostruktureller Ebene, teilweise verfremdend auf mikrostruktureller Ebene für einen deutschen Empfänger</p>	<p>Beispiel einer teils verfremdenden, teils einbürgernden Übersetzung auf makro- und mikrostruktureller Ebene für einen österreichischen Empfänger</p>
<p>Registernr. Sammlung Nr.</p> <p style="text-align: center;">Kaufvertrag ITALIENISCHE REPUBLIK</p> <p>Im Jahr ... am ... des Monats ... (Datumsangaben in Buchstaben) in ... in meiner Kanzlei, vor mir ... Notar wohnhaft in ..., eingeschrieben in der Notariatskammer von ..., sind erschienen: Name ..., Nachname ..., geboren am ..., in ... und wohnhaft in Str. ...Nr. ..., lt. St.-Identifikationsnummer ... (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) Name ..., Nachname ..., geboren am ..., in ... und wohnhaft in Str. ... Nr. ..., lt. St.-Identifikationsnummer ... (im Folgenden „Käufer“ genannt) Die Erschienenen, deren persönlicher Identität ich mir gewiss bin, ersuchen mich, die vorliegende Urkunde aufzunehmen, mit welcher Folgendes vereinbart und abgeschlossen wird ...</p>	<p>Urkundenrolle Nr. Sammlung Nr.</p> <p style="text-align: center;">Kaufvertrag ITALIENISCHE REPUBLIK</p> <p>Verhandelt zu ... am ... (Datum in Ziffern) In der Kanzlei des unterzeichneten Notars wohnhaft in ... eingeschrieben in der Notariatskammer von ...; sind heute erschienen: 1. Herr/Frau ... Geboren am ... in ..., Wohnhaft in Str. ...Nr. ..., lt. St.- Identifikationsnummer ... – im Folgenden „Verkäufer“ genannt – 2. Herr/Frau ... Geboren am ... in ..., Wohnhaft in Str. ...Nr. ..., lt. St.- Identifikationsnummer ... – im Folgenden „Käufer“ genannt – Die Erschienenen, deren Identität ich mir gewiss bin, ersuchen mich, die vorliegende Urkunde zu errichten, mit welcher sie erklären, folgendes Kaufvertrag zu schließen ...</p>	<p>Geschäftszahl Sammlung Nr.</p> <p style="text-align: center;">Kaufvertrag ITALIENISCHE REPUBLIK</p> <p>Im Jahr ... am ... des Monats ... (Datumsangaben in Buchstaben) in ... in meiner Amtskanzlei, vor mir ... öffentlicher Notar wohnhaft in ..., eingeschrieben in der Notariatskammer von ..., sind erschienen: Herr/Frau ... geboren am ... (Datum in Ziffern + Datum in Buchstaben) in ..., wohnhaft in Str. ...Nr. ..., lt. St.- Identifikationsnummer ... (im Folgenden „Verkäufer“ genannt) Herr/Frau ... geboren am ... (Datum in Ziffern + Datum in Buchstaben) in ..., wohnhaft in Str. ...Nr. ..., lt. St.- Identifikationsnummer ... (im Folgenden „Käufer“ genannt) Die Parteien, deren Identität ich mir gewiss bin, ersuchen mich, die vorliegende Urkunde aufzunehmen, mit welcher sie nachstehenden Kaufvertrag errichten:</p>

Tab. 6: Übersetzungsbeispiele (eigene Übersetzungen)

4. Schlussbemerkungen

Die Eigenschaften eines Rechtstextes spiegeln auf makro- und mikrostruktureller Ebene die Konventionen einer bestimmten Gemeinschaft wider, das Recht durch Text zu fixieren mit dem Ziel, unterschiedliche Rechtshandlungen vollziehen zu können. Insofern können Rechtstexte als Träger der juristischen Identität einer bestimmten Gemeinschaft betrachtet werden. Dies wurde durch den vorliegenden Vergleich der Vertragsköpfe von Immobilienkaufverträgen aus drei verschiedenen Nationen aufgezeigt.

Aufgabe des Rechtsübersetzers ist es, Strategien zu entwickeln, die es je nach Übersetzungssituation ermöglichen, ausgangs- oder zielrechtliche Textsortenkonventionen und deren Funktion wiederzugeben und aufrechtzuerhalten. Somit werden die korrekte Interpretation eines Rechtstextes in der Zielrechtsordnung, seine Rechtswirkung sowie seine Eigenschaft als Kultur- bzw. Identitätseinheit gewährleistet.

5. Literatur

BUSSE, Dietrich. „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz.“ In *Text- und Gesprächslinguistik. Ein Internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*, herausgegeben von Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann und Sven F. Sager, 658–675. Berlin: de Gruyter, 2000.

KOCBEK, Alenka. „Verträge als Kultureme übersetzen.“ In *Translation in Theorie und Praxis*, herausgegeben von Vlasta Kučič, 199–213. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2013.

SANDRINI, Peter. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 1999.

SEARLE, John R. *Atti linguistici. Saggio di filosofia del linguaggio*. Torino: Bollati Boringhieri, 2009.

STENGEL-HAUPTVOGEL, Ina. *Juristisches Übersetzen. Spanisch-Deutsch: Immobilienkaufverträge*. Tübingen: Narr, 1997.

WIESMANN, Eva. „Berücksichtigung von Textsortenkonventionen bei der Übersetzung von Rechtstexten am Beispiel der Übersetzung italienischer *Atti di citazione* ins Deutsche.“ In *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*, herausgegeben von Peter Sandrini, 148–175. Tübingen: Narr, 1999.

———. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation. Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr, 2004.

———. „Der Sprachgebrauch des Notars. Analyse und Übersetzung phraseologischer Wortverbindungen aus italienischen notariellen Urkunden.“ In *Legal language in action. Translation, terminology, drafting and procedural issues*, herausgegeben von Susan Šarčević, 103–127. Zagreb: Globus, 2009.

———. „Die notarielle Urkunde im italienisch-deutschen Vergleich: Überlegungen zur Übersetzung von Immobilienkaufverträgen.“ *Linguistica Antverpiensia, New Series – Themes in Translation Studies* 12 (2013): 54–70.

WITCZAK-PILISIECKA, Iwona. „Speech actions in legal contexts.“ In *Pragmatics of Speech Actions*, herausgegeben von Marina Sbisà und Ken Turner, 613–658. Berlin: de Gruyter, 2013.